

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 4

14. Januar

1916

Bekanntmachung

Über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fettten zu technischen Zwecken.

Bonn 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. w. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 827) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Butter, Butterzimt, Margarine, Kunstmargarine und Schweinefettmehl dürfen zu technischen Zwecken nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden.

Das Verbot findet auf die Herstellung von Nahrungsmitteln keine Anwendung.

§ 2. Pflanzliche und tierische Oele und Fette dürfen zur Herstellung von Seife oder Leder jeder Art nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden. Sie dürfen ferner nicht gepalten werden.

Die Bestimmungen des Abi. 1 gelten nicht für das bei der Herstellung von Leder anfallende Fett, insbesondere das Leimfett.

§ 3. Der Reichskanzler kann das Verbot des § 1 auf andere pflanzliche und tierische Fette und auf Oele dieser Art, das Verbot des § 2 auf andere Verwendungszwecke ausdehnen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4. Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Die weitergehenden Beschränkungen in der Verwendung von Oelen und Fettten, die durch die Verordnung über die Verwendung von Erdölölen und Oel vom 29. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 275), die Verordnung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Oele und Fette vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) und die Verordnung über das Verbot des Anstrechens mit Farben aus pflanzlichem oder tierischem Oel vom 14. Oktober und 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 671, 758) angeordnet worden sind, bleiben unberührt.

Die Vorschrift im § 12 der Verordnung über Oele und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) tritt außer Kraft.

Bonn, den 6. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deibert.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art usw., bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

Trägern der Nummer 785 a des Statistischen Warenverzeichnisses; Formteilen; nicht geformtes Stabseisen, auch Bandteilen der Nummer 785 b des Statistischen Warenverzeichnisses.

Bonn, den 6. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsteilen dienen, bringe ich hierdurch nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

geglättetem (satiniertem) Druckpapier, Ballonsüber der Nummer 651 b des Statistischen Warenverzeichnisses.

Bonn, den 7. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Änderung der Anordnungen vom 25. September 1915 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 42 S. 393) zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614).

Bonn 1. Januar 1916.

§ 5 des Artikel 1 der Anordnungen vom 25. September 1915 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 42 S. 393) zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) erhält folgende Fassung:

§ 5. Die Vergütung für Melassefettwagen darf 3 Mt. für Melasseholzfässer darf 5 Pfg. und für Melasseeisefässer darf 20 Pfg. für den Tag nicht übersteigen (§ 12 Abs. 2).

Für Fässer, die nicht binnen einem Monat zurückgeliefert sind, darf der Verlader auch Bezahlung mit 5 Mark für das Holzfässer und mit 50 Mark für das Eisefässer verlangen. Die Beihesgebühr fällt in diesem Falle fort.

Bonn, den 1. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Jungh.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausdruck des Hauses.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung betr. Ausdruck von Brotgetreide vom 12. Januar 1916 (Gießener Anzeiger vom 13. Januar 1916, erstes Blatt Seite 3) fordern wir hierdurch alle Bäcker von unausgedroschenem Hafer auf, auch diesen gleichzeitig mit dem Brotgetreide bis zum 1. Februar 1916 ausdrücken zu lassen und die festzustellenden Mengen bei den betr. Bäckermeistereien sofort anzumelden. Zuverhandlungen sind strafbar.

Gießen, den 13. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist sofort öffentlich bekannt zu machen. Bis zum 3. Februar abends erwarten wir Ihren Bericht über die genommenen Hafermengen.

Fehlbericht ist ebenfalls zu erstatte.

Gießen, den 13. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Bereitung von Kuchen; hier Ausführung der Verordnung vom 16. Dezember 1915.

Großh. Ministerium des Innern hat mitgeteilt, daß zu den mehlartigen Stoffen im Sinne von § 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1915 auch Kartoffelmehl gehört, ebenso wie Maismehl, Läviosamehl. Der Zweck der Verordnung ist Ersparung von Brot und Butter.

Gießen, den 12. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausdruck von Brotgetreide.

Auf Anordnung des Kriegsministeriums wird bestimmt gemäß § 3 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915:

1. Alles Brotgetreide ist bis spätestens den 1. Februar 1916 auszubrechen.

2. Verantwortlich für den Befolg der Anordnung ist der Bäcker, Reichen die für den Ausdruck erforderlichen Hilfsmittel nicht aus (Maschinen, Kohlen, Betriebsstoffe), ist telegraphisch bei uns Antrag zu stellen, da die Reichsgetreidestelle in Berlin Aushilfe zugesagt hat.

Fehlt es an Maschinen und Arbeitern, ist direkter umgehender Antrag an dasstellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps in Frankfurt a. M. zur Freigabe von Mannschaften zu stellen unter Angabe der notwendigen Dauer der Beurlaubung, des Namens und des Truppenteils (möglichst aus Erfahrungsnoten in Frankfurt).

3. Die durch Herbeischaffung und Benützung der Hilfsmittel und Personenten entstehenden Kosten fallen den Bäckern zur Last.

4. Wer obigen Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 57 der Bundesrats-Bekanntmachung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Gießen, den 12. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Krankenversicherung der unständig Beschäftigten.

An die Großh. Bürgermeistereien der örtlichen Melde- und Zahlstellen der Allgemeinen Ortskrankenkasse und der Landkrankenkasse des Landkreises Gießen.

Die unständig Beschäftigten haben sich selbst zur Eintragung in das Mitgliederverzeichnis der allgemeinen Ortskrankenkasse oder, sofern sie vorwiegend in der Landwirtschaft beschäftigt sind, in das Mitgliederverzeichnis der Landkrankenkasse anzumelden. Die Meldegegen der unständig Beschäftigten haben bei den Melde-

stellen der beiden Krankenkassen in den Gemeinden des Kreises zu geschehen.

Die Großherzoglichen Bürgermeistereien und die Ausgabestellen für Quittungskarten haben, worauf wir ausdrücklich hinweisen, nach § 144 Abs. 2 RVO. die Pflicht, den ländlichen Krankenkassen jeden Verpflichtigten zu mitteilen, der unabhängig beschäftigt und nicht schon Mitglied einer Krankenkasse ist.

Gießen, den 8. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Steinbach. Die Seuche ist erloschen. Die Seuchmaßregeln sind aufgehoben.

Der Kreis Gießen ist wieder seuchensfrei.

Gießen, den 13. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Sonntag, den 16. ds. Mts. nachmittags 3 Uhr, bis Montag, den 17. ds. Mts., früh nur die Dirschapotheke geöffnet ist.

Gießen, den 12. Januar 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Prüfung der Bewerber um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst im Frühjahr 1916.

Die jungen Leute, welche beabsichtigen, sich der im Frühjahr 1916 stattfindenden Prüfung zu unterziehen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung bei Meldepunkt des Ausschlusses von dieser Prüfung

spätestens bis zum 1. Februar 1916

bei der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Hinsichtlich der Anbringung der Gesuche wird das Folgende bemerkst:

1. Das Gesuch ist bei der unterzeichneten Prüfungskommission nur dann einzureichen, wenn der sich Meldepunkt im Großherzogtum Hessen seinen dauernden Aufenthaltsort hat.

Bei Einsendung durch die Post ist die Sendung an die Kommission, nicht an den Vorsitzenden zu richten.

2. Die Zulassung zur Prüfung kann in der Regel nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr erfolgen.

3. Das Gesuch muß von dem Betreffenden selbst geschrieben sein. Auch erscheint es zweidienlich, wenn stets die nähere Adresse angegeben wird.

4. Dem Gesuch sind folgende Papiere beizufügen:

a) Geburtszeugnis (Auszug aus dem Zivilstandsregister, nicht Taufchein).

b) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nach folgendem Muster:

Erläuterung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Dienst-eintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich ertheile meinem Sohne (Mündel) . . . geboren am . . . meine Einwilligung zu seinem Dienst-eintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte, und daß, soweit die Kosten von der Militärvorwaltung bestreitet werden, ich mich dieser gegenüber für die Erfüllung des Bewerbers als Selbstschuldnar verbstrege.

den . . . 19

Wortstehende Unterschrift de . . . und zugleich, daß der Bewerber d . . . Aussteller . . . der obigen Erklärung nach . . . en Vermögensverhältnissen zur Besteitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obgleichlich bescheinigt.

den . . . 19

(L. S.)

Je nachdem von dem Bewerber selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter die Kosten getragen werden, ist in der Erklärung Satz a oder b und sind dementsprechend in der Bewilligung entweder die Worte „der Bewerber“ oder „der Aussteller der obigen Erklärung“ anzuwenden, das Nicht-zutreffende dagegen zu streichen.

c) Ein Unbescholtenheitszeugnis, welches von der Polizei-Obigkeit oder der vorgesetzten Dienstbehörde auszufstellen ist.

d) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

5. In dem Gesuch ist ferner anzugeben:

a) Ob, wie oft und wo der sich Meldepunkt sich der Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat, und von denjenigen, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen wollen, noch weiter:

b) In welchen zwei fremden Sprachen (wahlweise von Französisch, Englisch, Lateinisch und Griechisch und an Stelle des Englischen Russisch) die Prüfung erfolgen soll.

6. Ist bereits früher ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung eingereicht worden, so bleibt dem erneuten Gesuch nur ein Unbescholtenheitszeugnis beizulegen.

7. Es ist nur zweimalige Teilnahme an der Prüfung gestattet, eine dritte Zulassung kann ausnahmsweise von der Erfahrbörde 3. Instanz genehmigt werden.

Im weiteren weisen wir darauf hin, daß Gesuche um Zulassung zu einer späteren, als der im Frühjahr des ersten Militärflichtjahres — d. i. des Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird — stattfindenden Prüfung der Genehmigung der Erfahrbörde 3. Instanz bedürfen und bei den Erfahrbkommissionen des Aufenthaltsorts, nicht bei uns, eizureichen sind, welche die Gesuche der Erfahrbörde 3. Instanz vorlegen werden.

Da die Erledigung derartiger Gesuche eine längere Zeit beansprucht, so empfiehlt sich im Interesse der Nachhenden, mit Einreichung derselben nicht bis zum äußersten Termin zu warten, sondern dieselben als bald anhängig zu machen, andernfalls unter Umständen eine Zulassung zur bevorstehenden Prüfung nicht mehr möglich ist.

Neber die Anforderungen, welche an die zu Prüfenden gestellt werden, gibt die Prüfungs-Ordnung (Anl. 2 zur Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 — Reg.-Bl. Nr. 68 von 1901) Aufschluß.

Bezüglich des Prüfungstermins, sowie des Orts, in welchem die Prüfung stattfindet, erfolgt weitere Bekanntmachung, oder es ergibt besondere Ladung zur Prüfung.

Bemerkt wird noch, daß während des Krieges erleichterte Prüfungen nicht abgehalten werden.

Darmstadt, den 27. Dezember 1915.

Großherzogliche Prüfungs-Kommission für

Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende:

J. B.: Dr. Reinhardt, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ettingshausen; hier: Trainagen.

In der Zeit vom 25. Januar bis einschließlich 7. Februar 1. J. liegt das Projekt über Ausführung von Trainagen in den Fluren IX und XXI nebst Beschluss vom 6. Januar 1916 auf Großh. Bürgermeisterei Ettingshausen zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldepunkt des Ausschlusses innerhalb der obengenannten Offenlegungsfrist bei Großh. Bürgermeisterei Ettingshausen schriftlich einzureichen und zu begründen.

Friedberg, den 7. Januar 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungscommissionär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Odenhausen; hier den Ausschlag der ungedeckten Kosten.

In der Zeit vom 25. bis einschließlich 31. Januar 1. J. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Odenhausen

der Beschluss der Vollzugskommission vom 16. Dezember 1915 über Ausbringung der ungedeckten Kosten sowie die Unterlage zum Ausschlag dieser Kosten (Verzeichnis der Grundstücke)

zur Einsicht der Beteiligten offen. Einwendungen hiergegen sind bei Meldepunkt des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Odenhausen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 7. Januar 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungscommissionär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

Märkte.

fc. Wiesbaden, 18. Jan. Heu- und Strohmarkt. Man notierte: Heu 7,00-8,00 Mark. Alles per 50 Kilo. Stroh fehlte. — Am Fruchtmarkt war nichts angefahren.

Drucksachen aller Art

liefert in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7